ANBRINGUNG ERLAUBTER UND UNERLAUBTER LICHTTECHNISCHER EINRICHTUNGEN AN LKW

Pol.-Kommissar Bernd Huppertz

Längst sind die auf unseren Straßen verkehrenden Lkw nicht mehr nur mit den vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen ausgerüstet. In immer stärkerem Maße werden jedoch nicht nur die nach der StVZO zusätzlich erlaubten Beleuchtungseinrichtungen, sondern vor allem der StVZO zuwiderlaufende lichttechnische Einrichtungen angebracht. Je nach Fallgestaltung stellt deren Verwendung eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 I oder § 49 a StVZO dar. Aber auch durch eine der StVZO entgegenlaufende Anbringungs- und Schaltungsweise und/oder das Zusammenschalten von vorgeschriebenen und für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen mit den der StVZO zuwiderlaufenden Beleuchtungseinrichtungen kann es zu den o. g. Verstößen bis zum Erlöschen der Betriebserlaubnis iSd §§ 18, 19 II StVZO kommen. Der Aufsatz stellt dabei in den Kapiteln II bis VI lediglich auf die Frontbeleuchtung von Lkw, also von Nutzfahrzeugen, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von fremden, nicht nur der Funktion des Fahrzeugs dienenden Gütern bestimmt sind[1], ab.

I. Allgemeines

Den lichttechnischen Einrichtungen kommt es nicht nur zu, die Straße auszuleuchten, sondern sie sollen darüber hinaus charakteristisches Signalbild sein, damit man den Entgegenkommenden auch nachts auf großer Entfernung identifizieren kann. Dabei sollen sowohl einspurige Fahrzeuge von Schienenfahrzeugen unterschieden werden können. Der Wert eines eindeutigen Signalbildes an Kfz und deren Anhängern bei Dunkelheit kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ein mehrdeutiges Signalbild und willkürliche Beleuchtung erschweren die Erkennbarkeit des betreffenden Fahrzeugs und tragen im übrigen zur Ablenkung anderer Kraftfahrzeugführer bei[2].

[1] Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 31. Aufl. (1991), Rz. 10 zu § 21 StVO; Mühlhaus/Janiszweski, StVO, 12. Aufl. (1990), Rz. 4 zu § 21 StVO; OLG Hamm DAR 1976, 217; vgl. DIN 70010 und § 4 IV Nr. 3 PBefG.

[2] Jagow. StVZO, Losebl. (Stand: Mai 1991), Rz. 1 zu § 49 a StVZO.

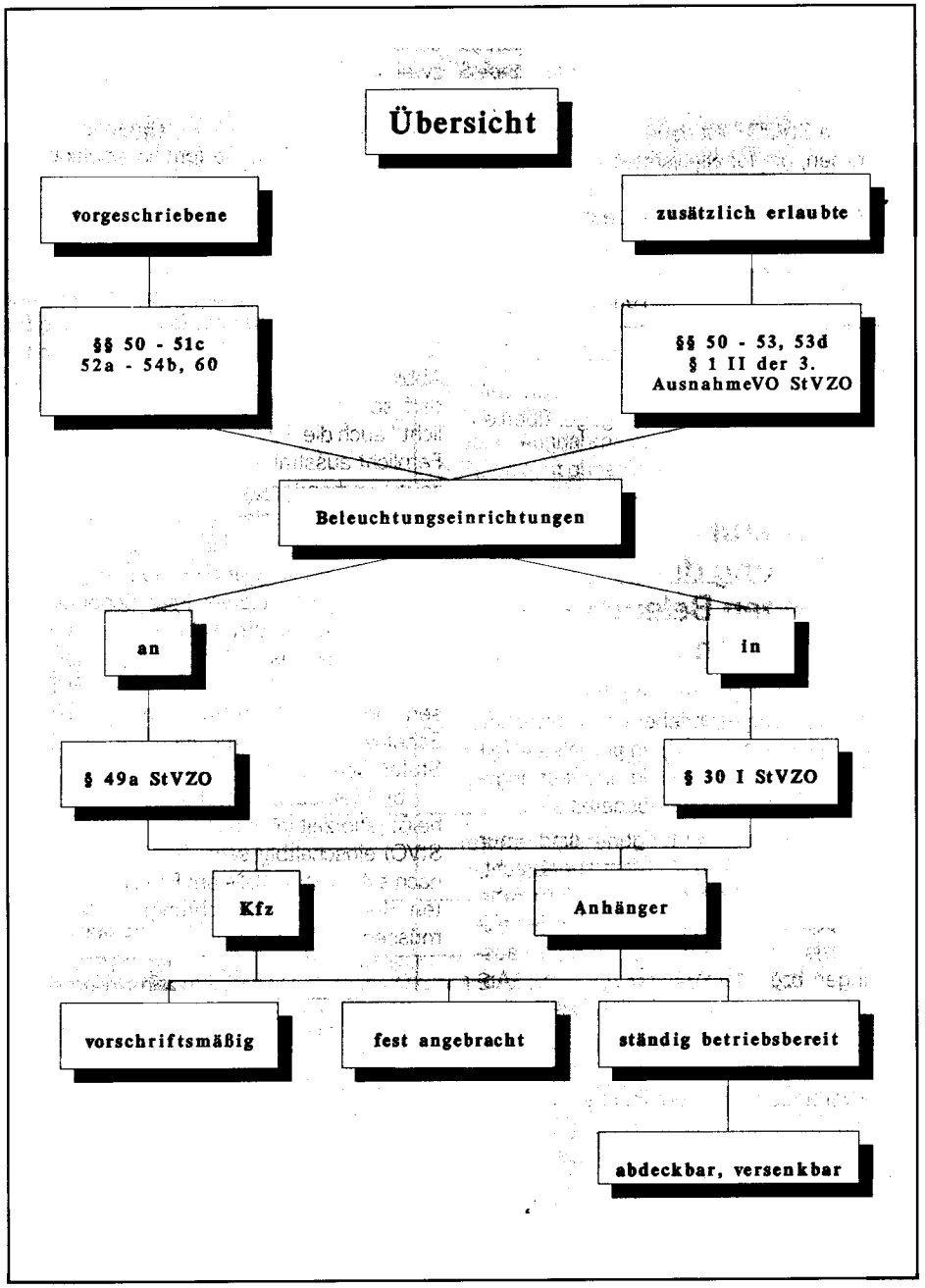

Nach § 49 a I S. 1 StVZO dürfen an Kfz und deren Anhängern nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein.

§ 49 a StVZO faßt dabei die Vorschriften zusammen, die für alle lichttechnischen Einrichtungen gemeinsam gelten[3]. Die speziellen Vorschriften bzgl. der vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen finden sich in den §§ 50 – 51 c und §§ 52 a bis 54 b, 60 StVZO; die der zusätzlich erlaubten hauptsächlich in § 52 StVZO.

Danach müssen bzw. dürfen Lkw mit folgenden lichttechnischen Einrichtungen versehen sein: (Tabelle siehe gegenüberliegende Seite.)

II. Anforderungen an die Verwendung der vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen

a) Vorschriftsmäßige und feste Anbringung: Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen müssen gemäß § 49 a I S. 3 StVZO vorschriftsmäßig und fest angebracht sowie ständig betriebsbereit sein.

Beleuchtungseinrichtungen sind nur dann vorschriftsmäßig und fest angebracht, wenn eine starre Verbindung mit dem Fahrzeugkörper[4] besteht und die in den jeweiligen Spezialvorschriften geforderten Voraussetzungen bzgl. der Anbringung (Höhe, Abstand, Schaltung, Einstellung)[5] erfüllt sind.

Die Anmontierung von Scheinwerfern auf der vorderen Haube von Kfz ist nicht als starre Verbindung mit dem Fahrzeug anzusehen, weil bei einer derartigen Anbringung die ständige und sichere Einhaltung der vorgeschriebenen Scheinwerfereinstellung nicht garantiert ist[6].

Bei den möglichen Schaltungen, insbesondere zwischen Fern- und Abblendlicht, ist von zwei unterschiedlichen Ausgangspositionen auszugehen, da die Kfz einerseits mit zwei kombinierten Scheinwerfern für Fern- und Abblendlicht, andererseits mit zwei Scheinwerfern für Fern- und unabhängig davon mit zwei Scheinwerfern für Abblendlicht ausgerüstet sein können.

Ohne hier die im einzelnen möglichen und erlaubten Schaltungen aufzeigen zu wollen[7], sei auf folgendes hingwiesen[8]:

Nach den geltenden Vorschriften der StVZO dürfen an Kfz ein Paar Scheinwerfer für Fernlicht und ein Paar Scheinwerfer für Abblendlicht angebracht sein. Ihre Schaltung darf so erfolgen, daß bei Schaltung „Fernlicht" auch die Scheinwerfer für Abblendlicht Fernlicht ausstrahlen, d. h. alle vier am Fahrzeug vorhandenen Scheinwerfer dürfen Fernlicht ausstrahlen (§ 4 der 6. AusnahmeVO StVZO). Nach der Richtlinie 76/757/EWG und der ECE-Regelung Nr. 48 dürfen insgesamt zwei Paar Scheinwerfer für Abblendlicht am Fahrzeug angebracht werden, also insgesamt sechs Scheinwerfer. Die Vorschriften der EWG und ECE lassen eine getrennte Schaltung der beiden Scheinwerferpaare für Fernlicht zu (Zwei-Stufen-Schaltung).

b) Betriebsbereitschaft. Betriebsfertig heißt jederzeit (also auch am Tage; vgl. § 17 StVO) einschaltbar sein. Das bedeutet, daß nach § 49 a StVZO alle am Fahrzeug montierten Beleuchtungseinrichtungen intakt sein müssen[9].

---

[3] Jagusch/Hentschel, a. a. O. Rz. 5 zu § 49 a StVZO.
[4] Kreutel/Roth, Technische Grundlagen zur StVZO, 1. Aufl. (1989), S. 130.
[5] vgl. die Richtlinien für die Einstellung von Scheinwerfern an Kfz (VkBl. 1987, 563).
[6] Kreutel/Roth, a. a. O., S. 130.
[7] vgl. dazu Wiederhold, Beleuchtung von Fahrzeugen, PolizeiInfo 8/1986 ff.
[8] amtl. Begründung der ÄnderungsVO vom 14. 6. 1988 (VkBl. 1988, 473 f.).
[9] OLG Celle VRS 56, 137 (= DAR 1979, 77).

vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtung	zusätzlich erlaubte Beleuchtungseinrichtung
2 Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht; § 50 StVZO	2 bes. Scheinwerfer für Fernlicht; § 4 der 6. AusnahmeVO StVZO 2 bes. Scheinwerfer für Teilfernlicht; § 1 II der 3. AusnahmeVO StVZO
2 Begrenzungsleuchten; § 51 I S. 1 StVZO	2 Begrenzungsleuchten; § 51 I S. 2 StVZO
Umrißleuchte; § 51 b II StVZO	Umrißleuchte; § 51 b II StVZO
Fahrtrichtungsanzeiger; § 54 StVZO	zus. Fahrtrichtungsanzeiger; § 5 der 6. AusnahmeVO StVZO (aufgehoben); BE erlischt ohne Anbauabnahme
1 Rückfahrscheinwerfer; § 52 a I StVZO	1 Rückfahrscheinwerfer; § 52 a I S. 1 StVZO
2 Schlußleuchten; § 53 I S. 1 StVZO	2 Schlußleuchten; § 53 I S. 6 StVZO
2 Bremsleuchten; § 53 II S. 1 StVZO	2 Bremsleuchten; § 53 II S. 9 StVZO
1 Nebelschlußleuchte; § 53 d II StVZO	1 Nebelschlußleuchte; § 53 d II StVZO
Seitl. Kennzeichnung; § 51 a StVZO	retroreflektierende gelbe waagrechte Streifen; § 51 a StVZO
2 Rückstrahler; § 53 IV StVZO	2 Nebelscheinwerfer; § 52 I S. 1 StVZO
Warnblinkanlage; § 53 a StVZO	1 Suchscheinwerfer; § 52 II StVZO
Kennzeichenbeleuchtung; § 60 StVZO	Arbeitsscheinwerfer; § 52 VII StVZO
Leuchten zur Kenntlichmachung evtl. angebrachter Anbaugeräte; § 53 b I, II StVZO	Parkleuchte; § 51 c StVZO
	Türsicherungsleuchten; § 52 VIII StVZO
2 Schlußleuchten zur Kenntlichmachung von Hubladebühnen; § 53 b V	gelbes Rundumlicht; § 52 IV StVZO

In diesem Zusammenhang stellen abdeckbare und versenkbare Scheinwerfer ein Problem dar, weil auch deren ständige Betriebsbereitschaft gewährleistet sein muß (§ 49 a II StVZO). Besondere Bedeutung erlangt diese Vorschrift bei den sog. Versenkscheinwerfern (Schlafaugen), also bei Scheinwerfern die durch Änderung der Lage in die Karosserie versenkt werden können. Die Bedingungen, unter denen diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden müssen, sind in der ECE-Regel 48 zusammengefaßt[10].

Bei Lkw dürfte sich dieses Problem hauptsächlich bei der Verwendung von Nebelscheinwerfern und zusätzlich erlaubten Fernscheinwerfern ergeben (siehe III. Abs. 3).

c) Betriebsvorschriften der StVO. Gemäß § 17 I S. 2 StVO dürfen die Beleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt oder verschmutzt sein. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es unumgänglich, daß die lichttechnischen Einrichtungen für andere Verkehrsteilnehmer sichtbar und in sauberem Zustand sind[11]. Allerdings gilt diese Vorschrift nur in bezug auf die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen (§ 17 I S. 1 StVO). Diese Vorschrift ergänzt also § 49 a StVZO.

Nach § 23 I S. 4 StVO müssen die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen an Kfz und ihren Anhängern ... vorhanden und betriebsbereit sein. Die Vorschrift korrespondiert, wenn auch beschränkt auf die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen, mit § 49 a I S. 3 StVZO. Verstöße gegen die Betriebsbereitschaft stellen also eine Zuwiderhandlung sowohl iSd § 23 StVO als auch des § 49 a StVZO dar. Beim Fehlen von vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen kommt somit eine Ordnungswidrigkeit iSd § 23 StVO und der jeweiligen Spezialnorm der StVZO in Betracht.

d) Fehlen der vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen. Sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen nicht am Fahrzeug vorhanden, so stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen die jeweils in Frage kommende Spezialnorm (§§ 50 bis 51 c, 52 a bis 54 b, 60 StVZO) iVm 69 a II Nr. 18 bis 21 StVZO dar.

III. Anforderungen an die Verwendung zusätzlich erlaubter lichttechnischer Einrichtungen

Gemäß § 49 a StVZO müssen auch die zusätzlich erlaubten Beleuchtungseinrichtungen vorschriftsmäßig und fest angebracht sowie ständig betriebsbereit sein. Insofern gilt das oben Gesagte. Das Abdecken zugelassener Beleuchtungseinrichtungen (hier: Nebelscheinwerfer) berührt nach der Rechtsprechung[12] nicht die Betriebsbereitschaft und ist deshalb zulässig.

Das steht jedoch im Gegensatz zur Intention des Gesetzgeber: Durch VO vom 14. 6. 1988 wurde die Erlaubnis, daß Nebelscheinwerfer während der Zeit der Nichtbenutzung abgedeckt sein dürfen (§ 52 I seinerzeitiger letzter Satz) gestrichen. Nach der amtlichen Begründung[13] ist damit das Abdecken von Nebelscheinwerfern verboten[14].

Vielfach werden Lkw mit zusätzlichen Nebelscheinwerfern (aber auch zusätzlichen Fernscheinwerfern) ausgerüstet, welche in einem Gehäuse hinter einer Streuscheibe je zwei Reflektoren aufweisen. Das hat bei einer erlaubten Leistungsaufnahme von je 70 Watt pro Glühlampe (24-Volt-Anlage vorausgesetzt) zur Folge, daß insgesamt 280 Watt zusätzlich erreicht werden. Ihre Verwendung ist zulässig, da keine der in Frage kommenden Vorschriften vorschreibt, daß ein Scheinwerfer nur eine einzige Glühlampe enthalten darf[15].

Ein weiteres Problemfeld ergibt sich bei der Ausstattung von Fahrzeugen mit zulässigen Beleuchtungseinrichtungen, die nicht zu dem in der Vorschrift genannten Kreis der Berechtigten gehören.

Speziell die Ausrüstung mit gelbem Rundumlicht gemäß § 52 IV StVZO führt hier zu Unklarheiten. Nach dieser Vorschrift dürfen damit lediglich die nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge ausgestattet sein:

- Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (inkl. Winterdienstfahrzeuge[16] und Kanalreinigungsfahrzeuge[17])
- Pannenhilfsfahrzeuge[18]
- Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung
- Fahrzeuge, die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 I Nr. 1 StVZO damit ausgestattet sein dürfen.

Nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf[19] stellt der vorschriftswidrige Gebrauch keine Ordnungswidrigkeit dar. Dieser Auffassung ist jedoch nicht zuzustimmen. Zwar ist anerkannt, daß die in Rede stehende Vorschrift nicht in § 69 a III Nr. 18 e StVZO unter Bußgelddrohung gestellt ist, jedoch bleibt der Rückgriff auf § 49 a I StVZO offen. Danach dürfen nur die vorgeschriebenen und für zulässig erklärten Beleuchtungseinrichtungen verwendet werden. Die Ausrüstung eines nicht unter § 52 IV StVZO aufgeführten Kfz mit einem entsprechenden Rundumlicht ist folglich unzulässig und ordnungswidrig iSd § 49 a StVZO[20].

Darüber hinaus sind Fallgestaltungen möglich, die zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis führen (siehe unten).

So müssen die Nebelscheinwerfer (bauartgenehmigungspflichtig nach § 22 a I Nr. 10 StVZO) nach § 52 I S. 3 StVZO so geschaltet sein, daß sie nur zusammen mit dem Abblendlicht brennen können. Die Schaltung der Nebelscheinwerfer zusammen mit dem Fernlicht ist nach den Beleuchtungsvorschriften der StVZO zwar grundsätzlich nicht untersagt; der gleichzeitige Betrieb jedoch aufgrund § 17 III StVO unzulässig[21]. Sollte hier eine andere Schaltung vorgenommen werden, so stellt dies eine Veränderung iSd § 19 II StVZO dar, weil durch die Zuschaltung auch die Funktionsweise der jeweils anderen Beleuchtungseinrichtung betroffen ist.

Gleiches hat für die vorschriftswidrige Verwendung eines Suchscheinwerfers oder Arbeitsscheinwerfers entgegen § 52 II S. 2 StVZO zu gelten.

VI. Die Verwendung nicht zulässiger lichttechnischer Einrichtungen an Fahrzeugen

Immer häufiger werden nicht zulässige Zusatzleuchten wie

- Reklamebeleuchtung
- Miniaturweihnachtsbäumchen
- Stirnleuchten sowie farbige Dachleuchten
- Lauflichter
- beleuchtete Namensschilder
- Trittstufenbeleuchtung
- beleuchtete Herstellerembleme
- Dachspoilerbeleuchtung
- beleuchtete sog. Michelinmännchen und ähnliche Symbole

---

[10] VkBl. 1973, 408.
[11] Mülhaus/Janiszweski, a. a. O., Rz. 5 zu § 17 StVO.
[12] OLG Celle DAR 1979, 77 (= VRS 56, 137).
[13] VkBl. 1988, 474.
[14] Jagow, Rz. 1 zu § 52 StVZO, Rz. 4 b zu § 49a StVZO.
[15] vgl. Kreutel, Neuartige Zusatzdoppelscheinwerfer für Fern- und Abblendlicht, PVT 1983, S. 140; Kreutel/Roth, a. a. O., S. 134, 142 mwN.
[16] VkBl. 1974, S. 70.
[17] VkBl. 1963, S. 163.
[18] VkBl. 1969, S. 67; 1988, S. 474.
[19] VRS 67, 298 (= DAR 1983, 91; = NPA § 52 Bl. 2).
[20] Mindorf, Verkehrskontrollen, Losebl. Stand 1991, I/E-14.
[21] Kreutel/Roth, a. a. O., S. 142.

an und in Lkw angebracht. Deren Unzulässigkeit ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 49a I S. 1 StVZO: An Kfz ... dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein (zu dem Unterschied der Termini „an" und „in" siehe unten Kap. V).

In der Vergangenheit wurde in den amtlichen Mitteilungen wiederholt auf das Verbot der Verwendung einzelner nicht zulässiger Zusatzleuchten wie

- Reklamebeleuchtung
- Miniaturweihnachtsbäumchen und
- Stirnleuchten

hingewiesen[22].

Die vorschriftswidrige Verwendung solcher Zusatzleuchten stellt demnach eine Ordnungswidrigkeit iSd § 49a iVm § 69a StVZO dar.

So stellt auch die Anbringung und Verwendung von gelben Stirnleuchten auf dem Führerhausdach eines Lkw eine Ordnungswidrigkeit iSd § 49a StVZO dar. Das OLG Stuttgart[23] stellte dabei fest, daß Stirnleuchten nach der StVZO weder vorgeschrieben noch erlaubt sind. Allerdings wird gleichzeitig eine negative Wirkung auf die Verkehrssicherheit verneint: Zwar verändere die Verwendung von Stirnleuchten das nach vorn wirkende Signalbild. Jedoch sind die gelben Leuchten nach Farbe und Anbringung eindeutig von Schluß- und Bremsleuchten zu unterscheiden. Eine Verwechslung eines so ausgestatteten Lkw mit einem anderen, womöglich auf einem anderen Fahrstreifen und/oder in anderer Richtung fahrenden Kfz ist daher auszuschließen.

Die Verwendung eines Lauflichts im Kühlergrill stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit iSd § 49a StVZO dar[24]: Das Lauflicht ist weder vorgeschrieben noch zusätzlich erlaubt. Das Gericht macht jedoch zur Frage der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer etwa durch Ablenken durch den Gebrauch des Lauflichts keine Aussage.

Gleichzeitig wird das Erlöschen der Betriebserlaubnis abgelehnt, da es dem Lauflicht als separat schaltbare Zusatzleuchte an der funktionalen Einheit mit einer in der StVZO vorgeschriebenen oder zulässigen Beleuchtungseinrichtung mangelt.

Die in § 49a StVZO angesprochenen Vorschriften über die vorschriftsmäßige und feste Anbringung sowie die ständige Betriebsbereitschaft greifen bei der Verwendung von nicht zulässigen Beleuchtungseinrichtungen nicht.

Sollte durch die vorschriftswidrige Verwendung der angesprochenen Zusatzleuchten eine Gefahr etwa durch unsachgemäße, lockere Anbringung und/oder Blendung für andere Verkehrsteilnehmer hervorgerufen werden können, so ist der Rückgriff auf die Generalklausel des § 30 I StVZO eröffnet.

§ 30 I Nr. 1 StVZO kommt als Generalklausel nur zum Zuge, wenn die für die einzelnen Fahrzeugteile vorgesehenen speziellen Vorschriften der §§ 30a, 32 bis 67 StVZO keine besonderen Regelungen vorsehen oder wenn es zwar in den §§ 32 ff. StVZO spezielle Regelungen gibt, diese jedoch der Auslegung bedürfen und hierbei die in § 30 I Nr. 1 StVZO verankerten allgemeinen Grundsätze mit herangezogen werden sollen[25].

So liegt der Sachverhalt hier: Unsachgemäß angebrachte Zusatzleuchten können durch mögliches Herunterfallen Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer hervorrufen. In jedem Fall aber ist der Gebrauch nicht zulässiger lichttechnischer Einrichtungen geeignet, die Aufmerksamkeit anderer Verkehrsteilnehmer in einer der Verkehrssicherheit abträglichen Weise zu beeinflussen.

[22] VkBl. 1953, 64; Reklamebeleuchtung; VkBl. 1964, 410; Miniaturweihnachtsbäumchen; VkBl. 1957, 298: Stirnleuchten.
[23] VRS 67, 379.
[24] OLG Zweibrücken DAR 1991, 228.
[25] Jagow. a. a. O., Rz. 3 zu § 49 a StVZO.

§ 30 StVZO setzt nämlich keine konkrete Gefahr voraus[26]. Es genügen Gefährdungen, die sich für andere Verkehrsteilnehmer aus der Bauart oder Ausrüstung eines Fahrzeugs ergeben können[27].

So muß in der Verwendung einer roten, tennisballgroßen Stirnleuchte eine gefahrverursachende Durchbrechnung der vorgeschriebenen Farbsymbolik des jeweiligen Kfz gesehen werden[28]. Der Farbe „Rot" kommt im Straßenverkehr eine eindeutige Symbolwirkung zu. Mit ihr verbindet der Verkehrsteilnehmer im weitesten Sinne Abbremsen und Abstandhalten. Insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen kann es daher bei der Verwendung nach vorne abstrahlender roter Leuchten zu gefährlichen Irritationen und Unsicherheiten kommen.

Insofern kommt eine Ordnungswidrigkeit iSd §§ 30 I Nr. 1 iVm 69a StVZO in Betracht und bei einer Zuschaltung an das Abblendlicht (wie in dem zugrunde liegenden Fall) auch ein Erlöschen der BE iSd §§ 18, 19 II StVZO.

V. Die Verwendung nicht zulässiger lichttechnischer Einrichtungen in Fahrzeugen

Beleuchtungseinrichtungen, die in Fahrzeugen verwendet werden, unterfallen nicht der Regel des § 49a StVZO, da diese Vorschrift lediglich „außen an" Fahrzeugen angebrachten lichttechnischen Einrichtungen[29] erfaßt.

Die Bau- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO machen bezüglich der Innenbeleuchtung im weitesten Sinne lediglich eine Aussage zur Innenbeleuchtung in KOM (§ 54b StVZO) und zur Anbringung zusätzlicher Bremsleuchten innen am Fahrzeug (§ 53 II StVZO).

Aus diesem Grunde bleibt es auch hier beim Rückgriff auf § 30 I Nr. 1 StVZO.

Sollte sich also diese Innenbeleuchtung (z. B. Autochristbäumchen im Fahrzeuginnenraum und beleuchtete Namensschilder an der Windschutzscheibe) beeinträchtigend oder verkehrsgefährdend auf andere Verkehrsteilnehmer auswirken, ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 I Nr. 1 StVZO[30] gegeben.

VI. Erlöschen der Betriebserlaubnis

Die Betriebserlaubnis ist die behördliche Feststellung, daß das betreffende Fahrzeug vorschriftsmäßig ist und die Befugnis, das Fahrzeug aufgrund seiner Bau- und Wirkungsweise im öffentlichen Straßenverkehr verwenden zu dürfen[31]. Die Betriebserlaubnis bleibt bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs bestehen, solange nicht Teile des Fahrzeugs verändert werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder deren Betrieb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen kann (§ 19 II S. 1 StVZO).

Zur Beurteilung der Rechtsfolgen bei Veränderungen von Fahrzeugteilen hat der BMV einen Beispielkatalog[32] herausgegeben. Dieser Katalog hat weder den Charakter einer Rechtsverordnung noch ist er erschöpfend

[26] OLG Düsseldorf VRS 74, 294.
[27] Jagusch/Hentschel, a. a. O., Rz. 7 zu § 30 StVZO.
[28] nach OLG Stuttgart VRS 75, 470 (= StVE § 19 StVZO Nr. 32 = DAR 1989, 115).
[29] Jagow, a. a. O., Rz. 8 zu § 49 a StVZO.
[30] Jagow, a. a. O., Rz. 8 zu § 49 a StVZO.
[31] Jagow, a. a. O., Rz. 1 zu § 19 StVZO.
[32] VkBl. 1973, 662 ff.

oder verbindlich[33]. Er dient lediglich der Auslegung des Abs. II[34].

Danach erlischt die BE u.a.

- beim Einbau eines Gitterschutzes vor Scheinwerfern
- beim Einbau von Blendschutzeinsätzen in Scheinwerfern
- beim Einbau von Lichtleitfasern
- beim Einbau von Scheinwerferreinigungsanlagen, es sei denn
  - der Einbau der Anlage ist in der ABE für den Fahrzeugtyp zugelassen oder
  - für die Anlage ist eine Teile-BE nach § 22 StVZO erteilt, die den Einbau in den betreffenden Fahrzeug- und Scheinwerfertyp zuläßt oder
  - die Anlage arbeitet nach dem Druckstrahlprinzip[35].

Da weder der Austausch von serienmäßig eingebauten Scheinwerfern für Fern- und Abblendlicht gegen entsprechende oder solche für Halogenlicht, oder der Austausch von Schluß-, Brems-, Blink- und Kennzeichenleuchten gegen entsprechende noch der nachträgliche Anbau von zulässigen, aber nicht vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu einem Erlöschen der BE führt, bleibt als Hauptanwendungsbereich falsches Zuschalten von vorgeschriebenen, zusätzlich erlaubten und/oder nicht erlaubten lichttechnischen Einrichtungen untereinander.

So führt das Zuschalten der Nebelschlußleuchten zu den Bremslichtern eines Kfz in der Weise, daß bei Betätigung des Bremspedals Brems- und Nebelschlußlichter gleichzeitig aufleuchten, zum Erlöschen der BE[36].

Gleiches gilt für die Zuschaltung von auf dem Führerhausdach angebrachten, nicht zulässigen Leuchten zum Abblendlich[37].

Den Urteilen gemein ist die Feststellung, daß in den genannten Fällen verändernd auf eine Beleuchtungsanlage, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist, eingegriffen und eine funktionale Einheit geschaffen worden ist, die so nicht vorgesehen ist. Dabei darf allerdings die Beleuchtungsanlage eines Fahrzeugs als Inbegriff aller an ihm vorhandenen lichttechnischen Einrichtungen nicht als einheitliches Fahrzeugteil iSd § 19 II StVZO angesehen werden, da die verschiedenen, der Beleuchtung dienenden Vorrichtungen am Fahrzeug unterschiedliche Zwecke erfüllen. Dies ist auch der Grund, warum separat schaltbare Zusatzleuchten lediglich eine Ordnungswidrigkeit iSd § 49a StVZO darstellen[38].

VII. Geltung der Vorschriften für Kfz aus der ehemaligen DDR

Kfz, die bis zum Beitritt der DDR in der DDR oder Berlin (Ost) zugelassen waren und deren Halter Deutsche iSd Art. 116 GG sind, die die DDR oder Berlin (Ost) verlassen haben, um in der Bundesrepublik Deutschland einen ständigen Wohnsitz zu begründen, sind von den Bau- und Betriebsvorschriften (§§ 30 bis 62 StVZO) aufgrund § 2 I Nr. 1 der 12. AusnahmeVO[39] befreit. Die Ausnahme

[33] BGHSt 32, 16, 18 (= NJW 1983, 2951).
[34] weitere Beispiele bietet: Kreutel, Erlöschen der BE von Fahrzeugen gem. § 19 II StVZO (Fortschreibung des Beispielkataloges des BMV). PVT 1983, 104 ff.
[35] Jagow, a. a. O., Rz. 10 zu § 50 StVZO.
[36] OLG Düsseldorf DAR 1991, 349 (= VM 1991, 69).
[37] OLG Stuttgart VRS 75 (1988), 470 (= DAR 1989, 115; = StVE § 19 StVZO Nr. 32).
[38] OLG Zweibrücken DAR 1991, 228.
[39] 12. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (BGBl. I S. 1810); vgl. VkBl. 1989, 690; vgl. Jagow, Zulassung von Fahrzeugen der Flüchtlinge und Aussiedler aus der DDR, VD 1989, 217 f.

ist dazu fahrzeugbezogen, gilt also nach Veräußerung des Fahrzeugs fort (§ 2 II der o. g. AusnahmeVO).

In den Ländern der ehemaligen DDR gelten die Bau- und Betriebsvorschriften nach der Überleitungsbestimmung[40] zum Einigungsvertrag für Fahrzeuge, die bis zum 31. 12. 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, nur eingeschränkt. Hinsichtlich der Beleuchtungseinrichtungen wird lediglich auf §§ 53a und 54b StVZO Bezug genommen.

VIII. Geltung der Vorschriften für außerdeutsche Kfz

Grundsätzlich fallen im Ausland zugelassene Kfz nicht unter die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO. Dafür aber müssen ausländische Kfz hinsichtlich Bau und Ausrüstung mindestens den Bestimmungen der Artikel 38 und 39 und der Anhänge 4 und 5 des Wiener Übereinkommens[41] oder denen des Artikels 3 des Internationalen Abkommens über den Kraftfahrzeugverkehr (IntAbk)[42] entsprechen (§ 1 II VOInt[43]). Dies gilt selbstverständlich nur für Kfz der Länder, die diesen Abkommen beigetreten sind.

Die hier genannten Vorschriften sind jedoch weit weniger streng und umfangreich als die Vorschriften der StVZO und mit diesen auch nicht zu vergleichen.

Da eventuelle Verstöße gegen die iVm § 1 II VOInt genannten Bau- und Ausrüstungsvorschriften keine Ordnungswidrigkeiten iSd Bußgeldvorschrift des § 14 VOInt darstellen, ist eine Verfolgung nur aufgrund Art. 8 I IntAbk möglich, da dort die Beachtung der Verhaltensvorschriften des jeweiligen Gastlandes normiert ist. Daraus folgt die Anwendbarkeit von § 23 StVO auch auf im Ausland zugelassene Fahrzeuge[44].

Ebenfalls von den Bau- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO befreit sind gemäß Art. 57 III und V des ZA NTS[45] die Dienstfahrzeuge einer Truppe oder eines zivilen Gefolges eines Vertragsstaates des NATO-Truppenstatuts. Dagegen unterliegen private Kfz von Angehörigen einer Truppe oder eines zivilen Gefolges den Vorschriften der StVZO.

Das gleiche gilt für die auf dem Gebiet der Bundesrepublik stationierten Sowjetischen Truppen (Truppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten [GUS]). Deren Privatfahrzeuge müssen von deutschen Behörden zugelassen sein. Bezüglich der Dienstfahrzeuge regelt der Stationierungsvertrag[46], daß die Dienststellen der sowjetischen Truppen die Verkehrssicherheit der von ihnen zugelassenen Verkehrsmittel einschließlich der lichttechnischen Anlagen selbst überwachen.

[40] Anlage I Kapitel XI B III Nr. 2 (43).
[41] Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. 11. 1968 (BGBl. 1977 II, S. 811).
[42] vom 24. 4. 1926 (RGBl. 1930 II S. 1234).
[43] vom 12. 11. 1934 (RGBl. I S. 1137) idF 2. 12. 1988 (BGBl. I S. 2199).
[44] BayObLG VRS 53, 469.
[45] Nato-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1183) und das Zusatzabkommen zum Nato-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1218). Das Nato-Truppenstatut und die Zusatzvereinbarungen gelten nach dem Einigungsvertrag, Anlage I Kapitel I Abschnitt I Nr. 5 und 6 in den beigetretenen Gebieten und in Berlin (West) nicht.
[46] Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthaltes und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. II 1990, S. 1256).